

Stadtrecht der Stadt Schortens

Ä n d e r u n g d e r **Benutzungs- und Entgeltordnung des Bürgerhauses**

Ziffer 4.2 und 4.3 werden wie folgt geändert:

4.2 Bei Versammlungen oder Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen/ Verbänden sowie von örtlichen Parteien, bei denen kein Eintritt oder keine Kursgebühr erhoben wird, wird keine Raum-/Saalmiete berechnet. Als ortsansässig gelten auch Gruppen, die nur auf Kreisebene organisiert sind.

Für die Nutzung einer der Räume als Unterrichtsraum für Bildungszwecke durch Vereine und Organisationen und durch gemeinnützige Vereine, die nicht in Schortens beheimatet sind, beträgt die Raumnutzung pro angefangene Unterrichtsstunde 2,70 Euro.

Erfolgt die Raumnutzung als Unterrichtsraum durch Privatpersonen zu gewerblichen Zwecken oder in Gewinnerzielungsabsicht, beträgt die Gebühr pro angefangene Stunde 8,00 Euro.

4.3 Bei nicht gewerblichen Versammlungen oder Veranstaltungen, bei denen ein Eintrittsgeld oder eine Kursgebühr erhoben wird, wird eine Nebenkostenpauschale von **1,70 €** je zahlendem Besucher erhoben. Für örtliche Vereine/Verbände und Gruppen wird der zu zahlende Betrag als Höchstbetrag je Versammlung oder Veranstaltung wie folgt begrenzt:

1. Nutzung des Saales mit Bühne:	153 €
2. Nutzung des Saales mit Bühne und eines Seitensaales	203 €
3. Nutzung des Saales mit Bühne und beiden Seitensälen	254 €

Das gleiche gilt, wenn stattdessen um Spenden gebeten wird.

Für Veranstaltungen, *die von überörtlichen Parteien organisiert werden* (z. B. Kreis- oder Bezirksparteitage), wird eine Nebenkostenpauschale von 50 % der ansonsten nach Ziffer 4.1 zu erhebenden Entgelte erhoben. Gleiches gilt für Veranstaltungen von anderen öffentlichen Stellen, sofern nicht die Stadt Schortens Veranstalter ist.

Alle vorgenannten Beträge verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Schortens, 27.06.2019

G. Böhling
Bürgermeister